

- Öffentlicher Teil -

## Sitzungsvorlage

### TOP 7

#### Änderung der Richtlinie für die Vergabe gemeindlicher Aufträge und für vertragliche Vereinbarungen (Vergaberichtlinien)

##### Zu beteiligende Gremien:

**Hauptausschuss** am **08.02.2012**

HauptA / DS-Nr. 4/12
----------------------

**Gemeindevertretung** am **09.02.2012**

Gem.-Vertretung / DS-Nr.
--------------------------

##### Rechtliche Bedeutung:

Anpassung an das derzeitige Landesrecht

##### Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

##### Zu beachtende Ziele und Grundsätze:

-keine-

### A Sachverhalt

Das durch die Bundesregierung aufgelegte Konjunkturpaket II soll der Wirtschaftskrise entgegen wirken. Um hier zügig Auftragserteilungen und die Umsetzungen der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II vornehmen zu können, hat das Land Schleswig-Holstein die Wertgrenzen, zunächst befristet bis zum 23.11.2010, erheblich nach oben gesetzt.

Auf Grund der positiven Auswirkungen der erhöhten Wertgrenzen auf die Wirtschaft, ist diese Frist vom Land zunächst auf den 31.12.2011 und nunmehr, um ein weiteres Jahr, auf den 31.12.2012 verlängert worden.

### B Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeinde Flintbek verfügt über eigene Vergaberichtlinien vom 01.10.2001. Die dort festgeschriebenen Wertgrenzen sollen, befristet bis zum 31.12.2012, den Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung angepasst werden (siehe Anlage).

Im Zeitraum 12.06.2009 – 23.11.2010 sind die Wertgrenzen durch Beschluss der Gemeindevertretung schon einmal erhöht worden.

Durch die Anhebung der Wertgrenzen wird die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit bei der Auftragsvergabe weiterhin gewährleistet sein und auch bei freihändigen Vergaben ist zunächst

eine schriftliche Preisumfrage vorzunehmen und ein entsprechender Vergabevermerk zu fertigen.

Somit bleibt sichergestellt, dass Auftragsvergaben ausschließlich nach wirtschaftlichen Aspekten erfolgen.

Ab dem 01.01.2013 treten dann automatisch die bisher gültigen Vergaberichtlinien der Gemeinde Flintbek mit den dort festgeschriebenen Wertgrenzen wieder in Kraft.

## **C Beschlussvorschlag**

### **C1**

**Die Mitglieder des Hauptausschusses empfehlen der Gemeindevertretung, die Änderung der Richtlinien für die Vergabe gemeindlicher Aufträge und für vertragliche Vereinbarungen (Vergaberichtlinien) gemäß Anlage Nr. ... zu beschließen.**

### **C2**

**Die Gemeindevertretung beschließt, der Änderung der Richtlinien für die Vergabe gemeindlicher Aufträge und für vertragliche Vereinbarungen (Vergaberichtlinien) gemäß Anlage Nr. ... zuzustimmen.**

H.-D. Lorenzen  
Bürgermeister

### **Hauptausschuss**

<b>Anwesend</b>		<b>Ja-Stimmen</b>		<b>Nein-Stimmen</b>		<b>Enthaltungen</b>	
-----------------	--	-------------------	--	---------------------	--	---------------------	--

### **Gemeindevertretung**

<b>Anwesend</b>		<b>Ja-Stimmen</b>		<b>Nein-Stimmen</b>		<b>Enthaltungen</b>	
-----------------	--	-------------------	--	---------------------	--	---------------------	--

## **Änderung der Richtlinien für die Vergabe gemeindlicher Aufträge und für vertragliche Vereinbarungen (Vergaberichtlinien)**

### **Artikel 1**

Die Vergaberichtlinien der Gemeinde Flintbek vom 01.10.2001, in der Beschlussfassung vom 27.09.2001, werden wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

#### **„§ 14 a Angepasste Wertgrenzen, Transparenz**

(1) Bis zum 31. Dezember 2012 gelten abweichend von den §§ 4 bis 10 folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. Abweichend von § 5 Absatz 1 Nr. 1 ist die Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragwertes von 100.000 Euro.
2. Abweichend von § 5 Absatz 1 Nr. 1 ist die Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragwertes von 100.000 Euro.
3. Abweichend von § 5 Absatz 1 Nr. 2 ist eine Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbes zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragwertes von 1.000.000 Euro.
4. Abweichend von § 5 Absatz 1 Nr. 2 ist die Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragwertes von 100.000 Euro.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungsrichtlinie tritt am .....in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2012 außer Kraft.

Flintbek, den .....

Horst-Dieter Lorenzen  
Bürgermeister